

# RS Vwgh 2002/2/21 2001/07/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §15 Abs1;

DeponieV 1996 §25;

VStG §9 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/07/0117

## Rechtssatz

Zu den Aufgaben eines Organs nach § 25 DeponieV 1996 gehört nicht die Einholung einer Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 AWG 1990. Der Verweis auf die Nahnhaftmachung eines Organs nach § 25 DeponieV 1996 geht daher von vornhinein ins Leere. Daher kommt der Leiter der Deponieeingangskontrolle nicht als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG in Betracht. (Hier: Das Sammeln bzw. Behandeln gefährlicher Abfälle erfolgte durch eine GmbH & Co KG. Diese hätte vor Aufnahme dieser Tätigkeit um die Erlaubnis nach § 15 AWG 1990 ansuchen müssen. Dass sie das nicht getan hat, haben ihre handelsrechtlichen Geschäftsführer zu verantworten.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070116.X01

## Im RIS seit

08.05.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)